

Verschwiegenheitspflicht bei nichtöffentlichen Sitzungen Texte und Kommentare zu §35 (2) und § 17 (2) GemO

§ 35 (2)

Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach Absatz 1 Satz 4 bekanntgegeben worden sind.

(Wortlaut Absatz 1 Satz 4) „In nichtöffentlicher Sitzung nach Satz 2 gefaßte Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen.“)

§ 17 (2)

Der ehrenamtlich tätige Bürger ist zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Er darf die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtung besteht auch nach der Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen einzelner besonders angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.

Zusammenfassung der Kommentare

Umfang der Verschwiegenheitspflicht:

§ 35 Abs. 2 bedeutet, dass über **Ablauf, Inhalt und Ergebnis** der nichtöffentlichen Verhandlung nichts öffentlich bekannt gemacht werden darf.⁴

Mitglieder können sich in diesem Zusammenhang **nicht auf das Grundrecht der freien Meinungsäußerung berufen**, da die Auferlegung der Schweigepflicht keine Verletzung dieses Grundrechts ist. (BayVGh, 23.3.1988 – BayVBI. 1989 S.81 und BVerwG, 12.6.1989 – BayVBI. 1989 S. 157)³

Es steht nicht im Ermessen des einzelnen Gemeinderats, ob er im konkreten Falle die Voraussetzung für Verschwiegenheit für gegeben oder für nicht gegeben hält. Der Kommentar verweist hier auf §17 Abs.2 GemO (Verschwiegenheitspflicht ehrenamtlich tätiger Bürger). Verschwiegenheitspflicht besteht auch, wenn ein Gemeinderat einen Antrag auf Öffentlichkeit der Sitzung gestellt hat und dieser abgelehnt wurde, oder wenn er nur aus der Einsicht in die Niederschrift oder Bericht von Kollegen von der Angelegenheit erfahren hat.

Die Anordnung einer Geheimhaltung kann in Form einer speziellen Regelung durch den Gemeinderat oder Entscheidung des Bürgermeisters ergehen; sie kann sich aus Aufdrucken „geheim“ oder „vertraulich“ ergeben. Eine solche Anordnung ist zu befolgen, auch wenn ein Ratsmitglied die Notwendigkeit nicht einsieht. **Der Schutzgedanke der Schweigepflicht wird nicht ausgeschaltet, wenn die Anordnung sachlich nicht gerechtfertigt war** (sinn-gemäße Anwendung des Urteils des OVG RP, 24.11.1976 – VZ GStB 1977 S35, wonach auch Schweigepflicht besteht, wenn gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit verstoßen worden ist.)^{1,3}

Punkte aus dem nichtöffentlichen Teil der Tagesordnung **dürfen auch nicht mit Parteifreunden, die nicht Gemeinderat sind,** vorbesprochen werden.¹

Die Verschwiegenheitspflicht besteht sowohl gegenüber Privatpersonen, als **auch gegenüber Mitarbeitern der Verwaltung**, die mit der betreffenden Angelegenheit nicht befasst sind.³

Die Ausnahme von der Regel

Das OVG Koblenz stellt in diesem Zusammenhang fest, dass das **Verletzen der Schweigepflicht als ultima ratio zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das die demokratische Verfassung wesentlich prägende Öffentlichkeitsprinzip möglich** ist. Allerdings müssen vorher alle anderen denkbaren Möglichkeiten ergriffen werden. Außerdem muss die Rechtsaufsichtsbehörde von der drohenden Rechtsverletzung informiert und um Beistand gebeten werden. Die Flucht in die Öffentlichkeit ist auch **nur bei bevorstehenden abschließenden Entscheidungen im Gesamtgemeinderat zulässig**. (OLG Koblenz, NVwZ –RR 1996, S.685)^{3;4}

Dauer der Verschwiegenheitspflicht

Sie dauert so lange an, bis der Bürgermeister sie aufhebt (Die Aufhebung soll in der Niederschrift vermerkt werden). **Dies kann auch stillschweigend durch kollektive Handlungen des Bürgermeisters wie z.B. Bekanntgabe vor der Presse, geschehen**. Er darf sie nur solange verweigern, wie es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern. Sollte die Schweigepflicht auf Grund sondergesetzlicher Bestimmungen bestehen, kann sie der Bürgermeister nicht aufheben.¹

Auch nach der Bekanntgabe der Angelegenheiten besteht die **Verschwiegenheitspflicht über den Gang der Verhandlungen** und die Abstimmung fort.¹

Sanktionen bei Verletzung der Vertraulichkeit

Bei Verletzung der Vertraulichkeit unterliegen Dritte keinen Sanktionen, sondern nur Ratsmitglieder (BayVGH, 23.3.1988 – NVwZ 1989 S.182, BayVBl. 1989 S.81)³

Als Sanktionen gegen Ratsmitglieder bei Verletzen der Schweigepflicht können folgen:

- Eine ernstliche Ermahnung durch den Gemeinderat (§16 Abs.3 GemO)¹
- Ordnungsgelder von mindestens 50 DM bis zur Höhe von DM 2.000 durch den Gemeinderat verhängt (§16 Abs.3 GemO) Vor der Verhängung des Ordnungsgeldes ist der/die Betroffene zu hören¹

Auf welche Weise der Gemeinderat einschreiten will, ist in sein pflichtgemäßes Ermessen gestellt, ebenso die Wahl der zu verhängenden Maßnahme wie die Höhe des Ordnungsgeldes.¹

Quellenangaben:

Die mit Quellen sind mit hochgestellten Nummern gekennzeichnet

¹ Kunze/Bronner/Katz, Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, Kommentare, Kohlhammer-Verlag,

² Seeger/Ade, Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, Kommentar, Kommunal- und Schulverlag,

³ Bogner, Beratungs- und Beschlussfassungsverfahren in der Gemeindevertretung, Kommunal- und Schul-Verlag,

⁴ Dölker, Handbuch für Gemeinderäte in Baden-Württemberg, Kohlhammer-Verlag

Für den Kreistag gilt § 30 (2) der Landkreisordnung, der analog zu § 35 (2) GemO ist.